Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Apollo Multi-Factor Global Equity

Rechnu	ıngsjahr: 01.07.2022 - 30.06.2023		Privata	ınleger	Bet	triebliche Anle	ger	Privat-
					Natürliche	Personen	Juristische	stiftungen im
Aussch	üttung: 01.09.2023				(auch OC	G, KG,)	Personen	Rahmen der
			mit	ohne	mit	ohne		Einkünfte aus
ISIN: A	T0000A227B9		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	Kapital- vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		1,5343	1,5343	1,5343	1,5343	1,5343	1,5343
2. 2.1 2.5	Zuzüglich Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl.		0,6838 0,0000	0,6838 0,0000	0,6838 0,0000	0,6838 0,0000	0,6838 0,0000	0,6838 0,0000
2.6	Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000	0,000
2.14	Rechnung) Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich	ı	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.15	die Meldung bezieht Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als	16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.	anrechenbar dargestellt wurden Abzüglich							
3.1	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2 3.2.1 3.2.2	Steuerfreie Zinserträge Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen	1)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
3.3 3.3.1	Steuerfreie Dividendenerträge Gemäß DBA steuerfreie Dividenden						0,0000	0,0000
3.3.3	Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG	2)					0,0416 2,1649	0,0416 2,1649
3.4 3.4.1	Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2 3.4.3	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100% Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)		0,0000	0,0000				0,0000
3.6.1 3.7	Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
4. 4.1	Steuerpflichtige Einkünfte Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	11)	2,2181 2,2181	2,2181 2,2181	2,2181 2,2181	2,2181 2,2181	0,0116	0,0116
4.2	Nicht endbesteuerte Einkünfte Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0116	0,0116 0,0083
4.3	Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG) In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits		1,5300	1,5300	1,5300	1,5300	1,5300	1,5300
5.1	gemeldete unterjährige Ausschüttungen In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	und Immobilien-Gewinnvorträge In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie §27b Abs. 3 EStG 1998 oder		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen) In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung	13)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern		0,0043	0,0043			0,0043	0,0043
5.6 6.	Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt Korrekturbeträge	14)	1,5300	1,5300	1,5300	1,5300	1,5300	1,5300
6.1	Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt- pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten	·	1,5343	1,5343	1,5343	1,5343		1,5343
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten		1,5300	1,5300	1,5300	1,5300		1,5300
7. 7.1 7.2	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit Dividenden		2,1682	2,1682	2,1682	2,1682	0,0033	0,0033
7.3	Zinsen Ausschüttungen von Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind							
	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	4) 5) 6) 15)	0,2573	0,2573	0,2573	0,2573	0,0000	0,0000
8.1.2	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
8.1.4	credit) Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998	0)	0.0000	0.0000	0.0555	0.0000	0.0000	0.0000
8.2	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	3) 6) 7)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,2908 0,0000	0,2908 0,0000	0,2908 0,0000	0,2908 0,0000	0,3917 0,0000	0,3917 0,0000
8.2.3 8.2.4	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
8.3 8.4	ESIG 1998 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,2762	0,0000 0,2762
[Comments of the second						0,2102	5,2702
Rechnu	ingsjahr: 01.07.2022 - 30.06.2023		Privata	ınleger	Bet	triebliche Anle	ger	Privat- stiftungen
								· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·



			1 1		Natürliche	Personen	Juristische	im
Aussch	nüttung: 01.09.2023				(auch OG	G, KG,)	Personen	Rahmen der
			mit	ohne	mit	ohne		Einkünfte aus
ISIN: A	T0000A227B9		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	Kapital- vermögen EUR
9. 9.1	Begünstigte Beteiligungserträge Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG)	8)	0,0416	0,0416	0,0416	0,0416	0,0416	0,0416
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8)	0,0410	0,0410	0,0410	0,0410	2,1649	2,1649
9.4	Steuerfrei gemäß DBA						0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen	9) 10)11)						
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus Kryptowährungen		0,0083	0,0083	0,0083	0,0083	0,0083	0,0083
10.2 10.3	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Ausländische Dividenden	1)	0,0000 2,1682	0,0000 2.1682	0,0000 2,1682	0,0000 2,1682	0,0000 2,1682	0,0000 2,1682
10.3.1	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		2,1649	2,1649	2,1649	2,1649	2,1649	2,1649
10.3.2 10.4	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0033 0,0000	0,0033 0,0000	0,0033 0,0000	0,0033 0,0000	0,0033 0,0000	0,0033 0,0000
	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%) Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	1Darin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.	Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht ZBei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3	10)11)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
10.17	ESIG 1998 (inkl. Altemissionen) KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten wurde							
11.1	KESt auf Inlandsdividenden	8)	0,0159	0,0159	0,0159	0,0159	0,0159	0,0159
12.	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10)12)	0,3293	0,3293	0,3293	0,3293	0,3293	0,3293
12.1 12.2	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0023 0,0000	0,0023 0,0000	0,0023 0,0000	0,0023 0,0000	0,0023 0,0000	0,0023 0,0000
12.2	KESt auf ausländische Dividenden	1) 8)	0,5963	0,5963	0,5963	0,5963	0,5963	0,5963
12.3.1	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	-,	0,5953	0,5953	0,5953	0,5953	0,5953	0,5953
12.3.2 12.4	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0009 -0,2692	0,0009 -0,2692	0,0009 -0,2692	0,0009 -0,2692	0,0009 -0,2692	0,0009 -0,2692
	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		-0,2687	-0,2687	-0,2687	-0,2687	-0,2687	-0,2687
	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		-0,0005	-0,0005	-0,0005	-0,0005	-0,0005	-0,0005
12.5 12.8	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG	9) 10)12)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
12.9	1998 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.11	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	KESt auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. 15.1	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)		0,0000					
16. 16.1	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000				
16.2	gesoniden zu erklären Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter erstatteter ausländischer QuSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		2,1765	2,1765				
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,2573	0,2573				
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		0,0043	0,0043				
17. 17.1	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien							
17.1	Kanada		0,0172	0,0172	0,0172	0,0172	0,0000	0,0000
	Schweiz		0,0129	0,0129	0,0129	0,0129	0,0000	0,0000
	Deutschland Dänemark		0,0313 0,0012	0,0313 0,0012	0,0313 0,0012	0,0313 0,0012	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Spanien		0,0024	0,0024	0,0024	0,0024	0,0000	0,0000
	Finnland		0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
1	Frankreich Irland		0,0151 0,0029	0,0151 0,0029	0,0151 0,0029	0,0151 0,0029	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
1	Italien		0,0056	0,0056	0,0056	0,0056	0,0000	0,0000
1	Japan Luxemburg		0,0175 0,0003	0,0175 0,0003	0,0175 0,0003	0,0175 0,0003	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Niederlande		0,0003	0,0003	0,0003	0,0003	0,0000	0,0000
1	Norwegen		0,0047	0,0047	0,0047	0,0047	0,0000	0,0000
1	Schweden USA exkl. REITs		0,0051 0,1344	0,0051 0,1344	0,0051 0,1344	0,0051 0,1344	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
17.2	Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen		5,1544	0,1077	0,1044	0,1044	5,0000	0,0000
17.3	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds		l l					ı I



Rechnungsjahr: 01.07.2022 - 30.06.2023	Privata	anleger	Betriebliche Anleg		Betriebliche Anleger	
			Natürliche	Personen	Juristische	im Rahmen
Ausschüttung: 01.09.2023			(auch OG	s, KG,)	Personen	der
	mit	ohne	mit	ohne		Einkünfte aus
	11110	Offic	IIIIC	Offic		Kapital-
ISIN: AT0000A227B9	Option	Option	Option	Option		vermögen
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
Kanada	0,0190	0,0190	0,0190	0,0190	0,0190	0,0190
Schweiz	0,0174	0,0174	0,0174	0,0174	0,0174	0,0174
Deutschland	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0431	0,0431
Dänemark	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0034	0,0034
Spanien	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010	0,0046	0,0046
Finnland	0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0015	0,0015
Frankreich	0,0112	0,0112	0,0112	0,0112	0,0329	0,0329
Irland	0,0029	0,0029	0,0029	0,0029	0,0072	0,0072
Italien	0,0060	0,0060	0,0060	0,0060	0,0142	0,0142
Japan	0,0138	0,0138	0,0138	0,0138	0,0138	0,0138
Luxemburg	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0004	0,0004
Niederlande	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0096	0,0096
Norwegen	0,0046	0,0046	0,0046	0,0046	0,0046	0,0046
Schweden	0,0153	0,0153	0,0153	0,0153	0,0229	0,0229
USA exkl. REITs	0,1958	0,1958	0,1958	0,1958	0,1958	0,1958
Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013	0,0013
17.5 Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen						
17.6 Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds						
17.7 Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern						

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegem erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung. 1)
- Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- KStG dr AAG 2011 von der Körperschaftsteuer betreit.

 Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.

 für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.

 Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch
- Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
 Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.
- Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug end besteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf
- die ESt/KSt anrechenbar
- die ESUKSt anrechenbar.
 Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen
 Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung
 versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
 Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum
- 11)
- KESt-Abzug optieren kann).
 Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
- Eine bei naturlichen Personen im Betriebsvermogen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar. Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten. Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt.

 Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag 14)
- 15)
- unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt. für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KöSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.



Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Apollo Multi-Factor Global Equity

Rechnu	ingsjahr: 01.07.2022 - 30.06.2023	en nationalen c	Privata		Bet	triebliche Anle	ger	Privat- stiftungen
					Natürliche	Personen	Juristische	im Rahmen
Aussch	üttung: 01.09.2023				(auch OC	G, KG,)	Personen	der Einkünfte
			mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-
ISIN: A	T0000A227C7		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		0,0443	0,0443	0,0443	0,0443	0,0443	0,0443
	Zuzüglich Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte		0,0658	0,0658	0,0658	0,0658	0,0658	0,0658
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6 2.14	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als	16)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	anrechenbar dargestellt wurden	10)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. 3.1	Abzüglich Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1	anrechenbar dargestellt wurden Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als nicht anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Steuerfreie Zinserträge Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen Steuerfreie Dividendenerträge		0,0000	0,0000				0,0000
3.3.2	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG	2)					0,0000 0,0021	0,0000 0,0021
3.4	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80%	2)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100% Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100% Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
3.5	Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.6	Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen)		0,0000	0,0000				0,0000
3.6.1 3.7	Äusgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge		0,0000 0,1079	0,0000 0,1079	0,1079	0,1079	0,1079	0,0000 0,1079
4.	Steuerpflichtige Einkünfte	11)	0,0021	0,0021	0,0021	0,0021	0,0000	0,0000
4.2	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert Nicht endbesteuerte Einkünfte Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von		0,0021 0,0000	0,0021 0,0000	0,0021 0,0000	0,0021 0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG) In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits		0,1500	0,1500	0,1500	0,1500	0,1500	0,1500
5.1	gemeldete unterjährige Ausschüttungen In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	und Immobilien-Gewinnvorträge In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie §27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 5.5	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und	13)	0,1500 0,0443	0,1500 0,0443	0,1500 0,0443	0,1500 0,0443	0,1500 0,0443	0,1500 0,0443
5.6	Quellensteuern Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt		0,1500	0,1500	0,1500	0,1500	0,1500	0,1500
6. 6.1	Korrekturbeträge Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt-	14)	-0,0636	-0,0636	-0,0636	-0,0636		-0,0636
	pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten							
6.2	Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten		0,1500	0,1500	0,1500	0,1500		0,1500
7. 7.1 7.2	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit Dividenden Zinsen		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
7.3 7.4	Ausschüttungen von Subfonds Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	im Ausland einem Steuerabzug unterlagen							
	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind	4) 5) 6) 45)						
	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	4) 5) 6) 15)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Steuern auf Errage aus Anienen (zinsen) (onne berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar	3) 6) 7)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.1 8.2.2	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)		0,0280 0,0000	0,0280 0,0000	0,0280 0,0000	0,0280 0,0000	0,0377 0,0000	0,0377 0,0000
	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
8.3 8.4	EStG 1998 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0266	0,0000 0,0266
Rechnu	ingsjahr: 01.07.2022 - 30.06.2023		Privata	anleger	Bei	triebliche Anle	ger	Privat-
								stiftungen



Select Column Part					ĺ	Natürliche	Personen	Juristische	im
September Sept	Aussch	nüttung: 01.09.2023				(auch OG	, KG,)	Personen	
September Sept				mit	ohne	mit	ohne		aus
Page	ISIN: A	T0000A227C7						EUR	vermögen
2	9 . 9 1		8)						
Sesemble permiss DEA Sesemble permiss DEA		Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne		0,002	0,0021	0,0021	0,002		
10.1 Zincerhinger, sowert inntit gemås DBA estuarrick in nutrit surfarde Erritge aus 0,0000 0,	9.4							0,0000	0,0000
10.1 Zincerhinger, sowert inntit gemås DBA estuarrick in nutrit surfarde Erritge aus 0,0000 0,	40	Edward day KEOt Alexandrations	0) 40)44)						
10.2 Gerafia DEA sieurerine Zieurerings 1)		Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus	9) 10)11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3.1 davon ausäindische Dividender aus Länder neh Antshilfe		Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)						
10.4 Ausschüftungen ausfandschef Subfords	10.3.1	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.6 Bewitschaftungsgewinne aus Subfonds 0,000									
10.12 Aufwertungigeworine aus Sutdronds (100%) 0.0000	10.6	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13 Summe KES-pflichings harmobilienerträge des									
10.13 Toals northalten: KESI-efflictings, bereits ausgeschüttele Immobilenerträge des Geschnätzighere, auf des sich de Meldung bezühert auf bei Abresmeldung, sus dieser Meldung (KESI-efficitige, ausgeschützte immobilenerträge aus Subfords 0.0000 0									
10.13 28 Landen 10.000 0.000	10.13.	1Darin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
10.14 Summe KESt-pflichtige Enkibrithe sus kaptalvamrogen gen § 27 Abs. 3 up 11 0.0000	10.13.	2Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.17 KESt-glinchige Laufende Einkunfea aus Kryptowahrungen in den Fonds einbehalten wirds 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0001 0,0001 0,0015 0,001	10.14 10.15	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds	10)11)						
wurde	10.17			0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
1.1 KESI auf Inlandsdividenden	11.								
12.1 KESt auf Zinserträge, sowelt nicht gemäß DBA steuerfreig 1	11.1		8)	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0015
12.2 KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge			9) 10)12)						
12.3 KES1 auf auslandische Dividenden aus Landern mit Amshilfe			1)						
12.3.1 davon KES1 auf austlandische Dividenden aus Landern mit Amtshilfe									
12.4 divisor anrechenbare ausländische Quellensteuer 0,0000			,						
12.4.1 davon auf ausländische Dividenden aus Länderm mit Amtshilfe anrechenbar 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 1,25 KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds 0,0000									
12.5 KESt auf Ausschüttungen ausl: Subfonds 1.00000 1.00000 0.000000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000 0.00000000									
12.8 KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 ESIG 9 10)12 0,0000									
12.9		KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG	9) 10)12)						
anrechenbar dargestellt wurden 12.12 KESt auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen 15. Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber 15.1 KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit. e ESIG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger) 16. Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung 16.1 Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 937 oder 939) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären 16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter erstatteter ausländischer Qust. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären 16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen) Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen 16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um 16.5 Aufschlüsselung der Position 8.1, 8.2, 8.3, je Land 17. Zu Punkt 8.1.1 arrechenbara eusländisches Steuern aus Aktien 17.1 Zu Punkt 8.1.1 arrechenbare ausländisches Steuern aus Aktien 17.2 Zu Punkt 8.1.2 arrechenbare ausländisches Steuern aus Aktien 17.3 Zu Punkt 8.1.1 arrechenbare ausländisches Steuern aus Aktien 17.4 Zu Punkt 8.1.1 arrechenbare ausländisches Steuern aus Aktien 17.5 Zu Punkt 8.1.2 arrechenbare ausländisches Steuern aus Aktien 17.5 Zu Punkt 8.1.2 arrechenbare ausländisches Steuern aus Aktien 17.5 Zu Punkt 8.1.2 arrechenbare ausländisches Steuern aus Aktien 17.5 Zu Punkt 8.1.2 arrechenbare ausländisches Steuern aus Aktien 17.5 Zu Punkt 8.1.2 arrechenbare ausländisches Steuern aus Aktien 17.5 Zu Punkt 8.1.2 arrechenbare ausländisches Steuern aus Aktien 17.5 Zu Punkt 8.1.2 arrechenbare ausländisches Steuern aus Aktien 17.5 Zu Punkt 8.1.2 arrechenbare ausländisches Steuern aus Aktien 17.5 Zu Punkt 8.1.2 arrechenbare ausländisches Steuern aus Aktien 17.5 Zu Punkt 8.1.2 arrechenbare ausländisches Steuern aus Aktien 17.5 Zu Punkt 8.1.3 arrechenbare ausländisches Steuern aus Aktien 17.5 Zu Punkt 8.1.3 arrechenbare ausländisches Steuern aus Aktien 17.5 Zu Punkt 8.1.3 arrechenbare ausländisches Steuern aus Aktien 17.6 Zu Punkt 8.1.3 arrechenbare ausländisches Steuern aus Aktien 17.6		Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt							
15.1 KEŠt auf Zinsen gemāß § 98 Z.5 lit.e ESīG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger) 0,0000		anrechenbar dargestellt wurden							
16.1 Ausschütungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären 0,0000 0,				0,0000					
gesondert zu erklären 16.2 Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter erstatteter ausländischer QuSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären 16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998) 16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um -0,2136 -0,2136 17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land 17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien 17.2 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen 17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien 17.4 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien 17.4 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien Kanada Schweiz Deutschland Dänemark Spanien Dieutschland Dänemark Spanien Dieutschland Dieutschl				0.0000	0.0000				
erstatteter ausländischer QuSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären 16.3 Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998) 16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um 17.1 Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land 17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien 17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen 17.3 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds 17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien Kanada Schweiz Deutschland Danemark Danemark Spanien Spanien Frankreich Irinland Frankreich Irinland Frankreich Japan Japan Japan Luxemburg Nowegen Norwegen D,0000		gesondert zu erklären		· 1					
Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998) 16.4 Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um -0,2136 -0,2136 -0,2136 -0,2136		erstatteter ausländischer QuSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären							
17. Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land 17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien 17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen 17.3 Zu Punkt 8.1.2 nrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds 17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien Kanada Schweiz Deutschland Dänemark Deutschland Dänemark Spanien 0,0017 0,0017 0,0017 0,0017 0,0017 0,0017 0,0017 0,0011 0,0001 0		Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		· ·					
17.1 Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien 17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen 17.3 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien Kanada 0,0018 0,0017 0,0001	16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		-0,2136	-0,2136				
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen 17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds 17.4 Zu Punkt 8.1.4 inrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds 17.4 Zu Punkt 8.1.5 inrechenbare ausländische Steuern aus Aktien Kanada Schweiz Deutschland Dänemark Dänemark Spanien Finnland Finnla									
17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds 17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien Kanada Schweiz Deutschland Dänemark Spanien Spanien Spanien Sinland Frankreich Irland Irland Japan Luxemburg Niederlande Norwegen Norwegen Norwegen Schweiz D,0018 D,0018 D,0018 D,0018 D,0018 D,0017 D,0011 D,0001 D,00									
Kanada 0,0018 0,0018 0,0018 0,0018 0,0018 0,0018 0,0018 0,0018 0,0018 0,0018 0,0018 0,0018 0,0018 0,0018 0,0018 0,0018 0,0018 0,0017 0,0017 0,0017 0,0017 0,0017 0,0017 0,0017 0,0017 0,0011 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0003 0,0003 0,0003 0,0003 0,0003 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001		Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
Schweiz 0,0017 0,0017 0,0017 0,0017 0,0017 0,0017 0,0017 0,0017 0,0017 0,0017 0,0017 0,0017 0,0017 0,0017 0,0017 0,0017 0,0017 0,0017 0,0017 0,0001	17.4			0.0019	0.0019	0.0019	0.0010	0.0010	0.0018
Deutschland									
Spanien 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0004 0,0004 Finnland 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0002 0,0032 0,0032 0,0003 0,0007 0,0007 0,0007 0,0007 0,0007 0,0007 0,0007 0,0007 0,0007 0,0007 0,0007 0,0007 0,0001 <td></td> <td>Deutschland</td> <td></td> <td>0,0000</td> <td>0,0000</td> <td>0,0000</td> <td>0,0000</td> <td>0,0041</td> <td>0,0041</td>		Deutschland		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0041	0,0041
Finland 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0001 0,0002 0,0002 0,0002 0,0002 0,0002 0,0007 0,									
Irland 0,0003 0,0003 0,0003 0,0003 0,0003 0,0003 0,0007 0,0007 Italien 0,0006 0,0006 0,0006 0,0006 0,0006 0,0013 0,0014 0,0004 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000		Finnland		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
Italien 0,0006 0,0006 0,0006 0,0006 0,0014 0,0014 0,0014 0,0014 0,0014 0,0014 0,0014 0,0014 0,0014 0,0013 0,0013 0,0013 0,0013 0,0013 0,0013 0,0013 0,0013 0,0013 0,0013 0,0013 0,0014 0,0014 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0004									
Luxemburg 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0004 0,00				0,0006	0,0006	0,0006	0,0006	0,0014	0,0014
Niederlande 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0000 0,0009 0,0009 0,0009 Norwegen 0,0004 0,0004 0,0004 0,0004 0,0004 0,0004 0,0004 0,0004 0,0004									
Norwegen 0,0004 0,0004 0,0004 0,0004 0,0004 0,0004 0,0004									
Schweden 0,0015 0,0015 0,0015 0,0015 0,0022 0,0022				0,0004		0,0004		0,0004	0,0004
	l	Schweden		0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0022	0,0022



Rechnungsjahr: 01.07.2022 - 30.06.2023	Privatanleger		Bet	Privat- stiftungen		
			Natürliche	Personen	Juristische	im Rahmen
Ausschüttung: 01.09.2023			(auch OG	i, KG,)	Personen	der Einkünfte
	mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-
ISIN: AT0000A227C7	Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
USA exkl. US1 Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie 17.5 Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen 17.6 Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds 17.7 Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern	0,0188 0,0001	0,0188 0,0001	0,0188 0,0001	0,0188 0,0001	0,0188 0,0001	0,0188 0,0001

- 1) Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend
- machen. Bei betrieblichen Anlegem erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung.

 Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 2) KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- RSto lar AAG 2011 von der Korperschaftsteuer befreit.

 Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.

 für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.

 Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.

- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.

 Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.

 Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf
- Entlain für betriebliche Anleger der Vohleger einer RESt-beireiungserkarung gerhals § 94 2 5 EStG 1986. Palls keine Vohlegt, ist die RESt, solern sie nicht zur Entlabesteuerung führt, die ESt/KSt anrechenbar.

 Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden. 10)
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).

- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.

 Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.

 Für Zwecke der Vermeidung einer Doppeibesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depoftührenden Kreditinstitut berücksichtigt.

 Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt. 14)
- 15)
- für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KöSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.



Steuerliche Behandlung je Ausschüttungsanteil des Apollo Multi-Factor Global Equity

Rechni	ingsjahr: 01.07.2022 - 30.06.2023	Privata	anleger	Ве	triebliche Anle	ger	Privat-
				Natürliche	Personen	Juristische	stiftungen im
Aussch	üttung: 01.09.2023			(auch OC	G, KG,)	Personen	Rahmen der
		mit	ohne	mit	ohne		Einkünfte aus
ISIN: A	T0000A227D5	Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	Kapital- vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode	1.809,5697	1.809,5697	1.809,5697	1.809,5697	1.809,5697	1.809,5697
2. 2.1	Zuzüglich Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte	692,4876	692,4876	692,4876	692,4876	692,4876	692,4876
2.5	Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.6	Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue Rechnung)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14	Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.15	Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als 16) anrechenbar dargestellt wurden	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. 3.1	Abzüglich Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1	anrechenbar dargestellt wurden Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2 3.2.1	nicht anrechenbar dargestellt wurden Steuerfreie Zinserträge Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge 1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.2.2	Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen Steuerfreie Dividendenerträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.3.1 3.3.2	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG					0,0000 46,8036	0,0000 46,8036
3.3.3	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2) Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge					2.442,1407	2.442,1407
3.4.1 3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0.0000
3.4.3 3.5	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.6	Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige	0,0000	0,0000	.,	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	.,	0,0000
3.6.1	Einkünfte gem. § 27 Åbs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Altemissionen) Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge	0,0000	0,0000				0,0000
3.7	Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerliche Verlustvorträge	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
4. 4.1	Steuerpflichtige Einkünfte 11) Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert	2.502,0572 2.502,0572	2.502,0572 2.502,0572	2.502,0572 2.502,0572	2.502,0572 2.502,0572	13,1129	13,1129
4.2 4.2.1	Nicht endbesteuerte Einkünfte Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	13,1129	13,1129 9,3820
4.3	Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG) In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits	2.000,0000	2.000,0000	2.000,0000	2.000,0000	2.000,0000	2.000,0000
5.1	gemeldete unterjährige Ausschüttungen In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie §27b Abs. 3 EStG 1998 oder	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4	Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen) In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung 13)	190,4303	190,4303	190,4303	190,4303	190,4303	190,4303
5.5	Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und Quellensteuern	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.6	Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt	2.000,0000	2.000,0000	2.000,0000	2.000,0000	2.000,0000	2.000,0000
6. 6.1	Korrekturbeträge 14) Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KESt- pflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter	1.809,5697	1.809,5697	1.809,5697	1.809,5697		1.809,5697
6.2	QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten Korrekturbetrag Ausschüftung für Anschaffungskosten Vermindert die	2.000,0000	2.000,0000	2.000,0000	2.000,0000		2.000,0000
	Anschaffungskosten						
7. 7.1	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit Dividenden	2.445,8717	2.445,8717	2.445,8717	2.445,8717	3,7309	3,7309
7.2 7.3	Zinsen Ausschüttungen von Subfonds	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
7.4	Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die im Ausland einem Steuerabzug unterlagen	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.	Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern sind						
8.1 8.1.1	Auf die österreichische Einkommen-/Körperschaftsteuer gemäß DBA anrechenbar 4) 5) 6) 15 Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	290,2662	290,2662	290,2662	290,2662	0,0000	0,0000
8.1.2 8.1.3	Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
8.1.4	matching credit) Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
Q 1 E	Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) 3)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2	Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar 6) 7)	294,4773	294,4773	294,4773	294,4773	396,6866	396,6866
8.2.2	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) Steuern auf Ausschüttungen Suhfende	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.3 8.2.4	Steuern auf Ausschüttungen Subfonds Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
8.3 8.4	EStG 1998 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 279,7157	0,0000 279,7157
	ngsjahr: 01.07.2022 - 30.06.2023	Privata	I anleger	Ве	triebliche Anle		Privat-
				<u> </u>			stiftungen



						_ 1		
					Natürliche	Personen	Juristische	im Rahmen
Aussc	nüttung: 01.09.2023				(auch OG	i, KG,)	Personen	der
			mit	ohne	mit	ohne		Einkünfte aus
IOIN!	T00004007D5			O 4:	0-4	0-4:		Kapital-
ISIN: F	T0000A227D5		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
9.	Begünstigte Beteiligungserträge							
9.1	Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG)	8)	46,8036	46,8036	46,8036	46,8036	46,8036	46,8036
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8)					2.442,1407	2.442,1407
9.4	Steuerfrei gemäß DBA						0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen	9) 10)11)	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000	0.0000
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus Kryptowährungen		9,3820	9,3820	9,3820	9,3820	9,3820	9,3820
10.2 10.3	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Ausländische Dividenden	1)	0,0000 2.445,8717	0,0000 2.445,8717	0,0000 2.445,8717	0,0000 2.445,8717	0,0000 2.445,8717	0,0000 2.445,8717
	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe		2.445,6717	2.445,6717	2.445,6717	2.445,6717	2.445,6717	2.445,6717
10.3.2 10.4	davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe Ausschüttungen ausländischer Subfonds		3,7309 0,0000	3,7309 0,0000	3,7309 0,0000	3,7309 0,0000	3,7309 0,0000	3,7309 0,0000
10.6	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.9	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%) Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
10.13	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.	1Darin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.	2Bei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.14	Meldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.15	KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998 (inkl. Altemissionen)	10)11)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.17	KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds							
11.1	einbehalten wurde KESt auf Inlandsdividenden	8)	16,0853	16,0853	16,0853	16,0853	16,0853	16,0853
		•		,				,
12. 12.1	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	9) 10)12)	371,4941 2,5800	371,4941 2,5800	371,4941 2,5800	371,4941 2,5800	371,4941 2,5800	371,4941 2,5800
12.2	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.3 12.3.1	KESt auf ausländische Dividenden davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	8)	672,6147 671,5887	672,6147 671,5887	672,6147 671,5887	672,6147 671,5887	672,6147 671,5887	672,6147 671,5887
	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		1,0260 -303,7007	1,0260 -303,7007	1,0260 -303,7007	1,0260	1,0260	1,0260 -303,7007
	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar		-303,7007	-303,7007	-303,7007	-303,7007 -303,1410	-303,7007 -303,1410	-303,7007
12.4.2 12.5	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds		-0,5596 0,0000	-0,5596 0,0000	-0,5596 0,0000	-0,5596 0,0000	-0,5596 0,0000	-0,5596 0,0000
12.8	KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3	9) 10)12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.9	EStG 1998 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.12	anrechenbar dargestellt wurden KESt auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber							
15.1	KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger)	0,0000					
16.	Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung							
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000				
16.2	Ausschüttungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter		2.455,2536	2.455,2536				
	erstatteter ausländischer QuSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären							
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		290,2662	290,2662				
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		-190,4303	-190,4303				
17.	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							
17.1	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien Kanada		19,3997	19,3997	19,3997	19,3997	0,0000	0,0000
	Schweiz		14,5965	14,5965	14,5965	14,5965	0,0000	0,0000
	Deutschland Dänemark		35,3285 1,4042	35,3285 1,4042	35,3285 1,4042	35,3285 1,4042	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Spanien		2,7244	2,7244	2,7244	2,7244	0,0000	0,0000
	Finnland Frankreich		0,3246 16,9893	0,3246 16,9893	0,3246 16,9893	0,3246 16,9893	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Irland		3,3054	3,3054	3,3054	3,3054	0,0000	0,0000
	Italien Japan		6,3241 19,7048	6,3241 19,7048	6,3241 19,7048	6,3241 19,7048	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Luxemburg		0,3481	0,3481	0,3481	0,3481	0,0000	0,0000
	Niederlande Norwegen		7,2392 5,2648	7,2392 5,2648	7,2392 5,2648	7,2392 5,2648	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	Schweden		5,7203 151,5923	5,7203	5,7203	5,7203 151,5923	0,0000	0,0000 0,0000
ı	USA exkl. REITs		101,0923	101,0923	151,5923	101,0923	0,0000	0,0000



Rechnungsjahr: 01.07.2022 - 30.06.2023	Privata	nleger	Bet	ger	Privat- stiftungen	
Ausschüttung: 01.09.2023			Natürliche (auch OG		Juristische Personen	im Rahmen der
	mit	ohne	mit	ohne		Einkünfte aus Kapital-
ISIN: AT0000A227D5	Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
17.2 Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen 17.3 Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds 17.4 Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien						
Kanada Schweiz Deutschland Dänemark	19,2056 17,5776 0,0000 1,5172	19,2056 17,5776 0,0000 1,5172	19,2056 17,5776 0,0000 1,5172	19,2056 17,5776 0,0000 1,5172	19,2056 17,5776 43,6890 3,4137	19,2056 17,5776 43,6890 3,4137
Spanien Finnland Frankreich Irland Italien Japan Luxemburg Niederlande Norwegen Schweden USA exkl. REITs Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie 17.5 Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen Zu Punkt 8.3.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds 2 Punkt 8.3.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds	0,9656 1,0845 11,3849 2,9289 6,1019 13,9990 0,0000 4,6189 15,4590 198,3382 1,2960	0,9656 1,0845 11,3849 2,9289 6,1019 13,9990 0,0000 4,6189 15,4590 198,3382 1,2960	0,9656 1,0845 11,3849 2,9289 6,1019 13,9990 0,0000 0,0000 4,6189 15,4590 198,3382 1,2960	0,9656 1,0845 11,3849 2,9289 6,1019 13,9990 0,0000 0,0000 4,6189 15,4590 198,3382 1,2960	3,4137 4,5865 1,5183 33,3505 7,3222 14,4227 13,9990 0,4437 9,7162 4,6189 23,1885 198,3382 1,2960	3,4137 4,5865 1,5183 33,3505 7,3222 14,4227 13,9990 0,4437 9,7162 4,6189 23,1885 198,3382 1,2960

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend 1)
- machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESt/KSt im Wege der Veranlagung. Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden 2) Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStG idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
- Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
- Det genals Der Anktiv anleden Betrag (natching deuti) kann hur ihr vege der Verlandgring gehinden Werten.

 für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.

 Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.

- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.

 Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.
- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KEST-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 ÉStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf
- Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung 10) versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden.
- Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum 11) KESt-Abzug optieren kann).
- Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar. Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
- Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depotführenden Kreditinstitut berücksichtigt. 14)
- Der tatsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt. für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KöSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen. 15)
- 16)



Steuerliche Behandlung je Thesaurierungsanteil des Apollo Multi-Factor Global Equity

Rechn	ıngsjahr: 01.07.2022 - 30.06.2023	Ī	Privata	nleger	Bet	riebliche Anle	ger	Privat-
					Natürliche	Personen	Juristische	stiftungen im
Auszal	lung: 01.09.2023				(auch OG	G, KG,)	Personen	Rahmen der
			mit	ohne	mit	ohne		Einkünfte aus
ISIN: A	T0000A227A1		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	Kapital- vermögen EUR
1.	Fondsergebnis der Meldeperiode		0,0458	0,0458	0,0458	0,0458	0,0458	0,0458
2. 2.1 2.5	Zuzüglich Einbehaltene in- und ausländische Abzugsteuern auf Kapitaleinkünfte Steuerpflichtige Einkünfte gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl.		0,0675 0,0000	0,0675 0,0000	0,0675 0,0000	0,0675 0,0000	0,0675 0,0000	0,0675 0,0000
2.6	Altemissionen) aus ausgeschüttetem Gewinnvortrag Nicht verrechenbare Aufwände und Verluste aus Kapitalvermögen (Vortrag auf neue		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.14	Rechnung) Bereits ausgeschüttete, steuerpflichtige Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
2.15	die Meldung bezieht Hochgerechnete rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3. 3.1	Abzüglich Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
3.1.1	anrechenbar dargestellt wurden Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,000
3.2	nicht anrechenbar dargestellt wurden Steuerfreie Zinserträge		,,,,,,,,,	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	.,	-,	.,
3.2.1 3.2.2 3.3	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Gem. nationalen Vorschriften sonstige steuerfreie Zinserträge - zB Wohnbauanleihen Steuerfreie Dividendenerträge		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000 0,0000
3.3.1 3.3.2	Gemäß DBA steuerfreie Dividenden Inlandsdividenden steuerfrei gem. §10 KStG						0,0000 0,0022	0,0000 0,0022
3.3.3 3.4	Auslandsdividenden steuerfrei gem. §10 bzw. § 13 Abs. 2 KStG 2) Gemäß DBA steuerfreie Immobilienfondserträge						0,0000	0,0000
3.4.1 3.4.2	Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 80% Gemäß DBA steuerfreie Aufwertungsgewinne aus Immobiliensubfonds 100%		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.4.3 3.5	Gemäß DBA steuerfreie Bewirtschaftungsgewinne aus Immobiliensubfonds Bereits in Vorjahren versteuerte Erträge aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 2 und § 27b		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
3.6	Abs. 2 EStG 1988 und AIF Erträge Erst bei Ausschüttung in Folgejahren bzw. bei Verkauf der Anteile steuerpflichtige Einkünfte		0,0000	0,0000				0,0000
3.6.1 3.7	gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 (inkl. Alternissionen) Ausgeschüttete, erst mit der Jahresmeldung steuerpflichtige Immobilienerträge Mit Kapitalerträgen verrechnete steuerfiche Verlustvorträge		0,0000 0,1111	0,0000 0,1111	0,1111	0,1111	0,1111	0,0000 0,1111
4. 4.1	Steuerpflichtige Einkünfte 11)		0,0022	0,0022	0,0022	0,0022	0,0000	0,0000
4.2	Von den Steuerpflichtigen Einkünften endbesteuert Nicht endbesteuerte Einkünfte		0,0022 0,0000	0,0022 0,0000	0,0022 0,0000	0,0022 0,0000	0,0000	0,0000
4.2.1 4.3	Nicht endbesteuerte Einkünfte inkl. Einkünfte aus der Veräußerung von Schachtelbeteiligungen - davon Basis für die 'Zwischensteuer' (§22 Abs.2 KStG) In den steuerpflichtigen Einkünften enthaltene Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
L	Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1988 des laufenden Jahres							
5.	Summe Ausschüttungen vor Abzug KESt, ausgenommen an die Meldestelle bereits gemeldete unterjährige Ausschüttungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.1	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte ordentliche Gewinnvorträge und Immobilien-Gewinnvorträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.2	In der Ausschüttung enthaltene, bereits in Vorjahren versteuerte Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie §27b Abs. 3 EStG 1998 oder Gewinnvorträge InvFG 1993 (letztere nur im Privatvermögen)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
5.4 5.5	In der Ausschüttung enthaltene Substanzauszahlung Nicht ausgeschüttetes Fondsergebnis ohne Berücksichtigung von Verlustvorträgen und		0,0000 0,0458	0,0000 0,0458	0,0000 0,0458	0,0000 0,0458	0,0000 0,0458	0,0000 0,0458
5.6	Quellensteuern Ausschüttung (vor Abzug KESt), die der Fonds mit der gegenständlichen Meldung vornimmt		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
6. 6.1	Korrekturbeträge 14) Korrekturbetrag ausschüttungsgleicher Ertrag für Anschaffungskosten (Beträge, die KEStpflichtig oder DBA-befreit oder sonst steuerbefreit sind) inkl. abgeführter oder erstatteter		-0,0653	-0,0653	-0,0653	-0,0653		-0,0653
6.2	QuSt. Erhöht die Anschaffungskosten Korrekturbetrag Ausschüttung für Anschaffungskosten Vermindert die Anschaffungskosten		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000		0,0000
7. 7.1	Ausländische Erträge, ausgenommen DBA befreit Dividenden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
7.2 7.3 7.4	Zinsen Ausschüttungen von Subfonds Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998, die		0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
8.	im Ausland einem Steuerabzug unterlagen Zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Von den im Ausland entrichteten Steuern		,,		,,,,,	,	,	,,,,,,
8.1	sind	5) 6) 15)						
8.1.1 8.1.2	Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) (ohne Berücksichtigung des matching credit) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen) (ohne Berücksichtigung des matching credit)	0, 0, .0,	0,0000 0,000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,000
8.1.3	Steuern auf Ausschüttungen ausländischer Subfonds (ohne Berücksichtigung des matching credit)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.4	Auf inländische Steuer gemäß DBA oder BAO anrechenbare, im Ausland abgezogene Quellensteuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4. sowie § 27b Abs. 3 EStG 1998		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.1.5 8.2	Aus. 3 EGIG 1990 Zusätzliche, fiktive Quellensteuer (matching credit) Von den ausl. Finanzverwaltungen auf Antrag allenfalls rückerstattbar 6)	7)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
8.2.1 8.2.2	Voll der aus in inalizer wändenigen auf anlag allemans fückerstatubal 0) Steuern auf Erträge aus Aktien (Dividenden) Steuern auf Erträge aus Anleihen (Zinsen)	.,	0,0287 0,0000	0,0287 0,0000	0,0287 0,0000	0,0287 0,0000	0,0387 0,0000	0,0387 0,0000
8.2.3 8.2.4	Steuern auf Liusge aus Aineinen (Zinsein) Steuern auf Ausschüttungen Subfonds Steuern auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3		0,0000	0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000	0,0000 0,0000 0,0000
8.3	ESIG 1998 Weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern		0,0000	0,0000	0,0000	0,000	0,0000	0,0000
8.4	Bedingt rückerstattbare Quellensteuern aus Drittstaaten mit Amtshilfe		,				0,0273	0,0273
Rechn	ıngsjahr: 01.07.2022 - 30.06.2023		Privata	nleger	Bet	riebliche Anle	ger	Privat-
		Į						stiftungen



					Natürliche	Personen	Juristische	im Rahmen
Auszah	llung: 01.09.2023				(auch OG	G, KG,)	Personen	der Einkünfte
			mit	ohne	mit	ohne		aus Kapital-
ISIN: A	T0000A227A1		Option EUR	Option EUR	Option EUR	Option EUR	EUR	vermögen EUR
9. 9.1	Begünstigte Beteiligungserträge Inlandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 KStG)	8)	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022	0,0022
9.2	Auslandsdividenden (steuerfrei gemäß §10 bzw. §13 Abs. 2 KStG, ohne Schachteldividenden)	8)		·			0,0000	0,0000
9.4	Steuerfrei gemäß DBA						0,0000	0,0000
10.	Erträge, die dem KESt-Abzug unterliegen	9) 10)11)						
10.1	Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei & nicht laufende Erträge aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.3	Gemäß DBA steuerfreie Zinserträge Ausländische Dividenden	1)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	davon ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe davon ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
10.4	Ausschüttungen ausländischer Subfonds		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Bewirtschaftungsgewinne aus Subfonds Aufwertungsgewinne aus Subfonds (80%)		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
10.12	Aufwertungsgewinne aus Subfonds (100%)		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.	IDarin enthalten: KESt-pflichtige, bereits ausgeschüttete Immobilienerträge des Geschäftsjahres, auf das sich die Meldung bezieht		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
10.13.2	ßei unterjähriger Ausschüttung: noch nicht, sondern erst bei Jahresmeldung, aus dieser Meldung KESt-pflichtige, ausgeschüttete Immobilienerträge		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Summe KESt-pflichtige Immobilienerträge aus Subfonds KESt-pflichtige Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3	10)11)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	EStG 1998 (inkl. Altemissionen) KESt-pflichtige laufende Einkünfte aus Kryptowährungen	-, ,	0,0000	0,0000	0,0000	0,000	0,0000	0,0000
11.	Österreichische KESt, die bei Zufluss von Ausschüttungen in den Fonds einbehalten		1,111	,,,,,,,	,,,,,,,	,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,	.,	,,,,,,,,
11.1	wurde KESt auf Inlandsdividenden	8)	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016	0,0016
12.	Österreichische KESt, die durch Steuerabzug erhoben wird	9) 10)12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
12.1	KESt auf Zinserträge, soweit nicht gemäß DBA steuerfrei	9) 10)12)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	KESt auf gemäß DBA steuerfreie Zinserträge	1)	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	KESt auf ausländische Dividenden davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe	8)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	davon KESt auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Minus anrechenbare ausländische Quellensteuer		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	davon auf ausländische Dividenden aus Ländern mit Amtshilfe anrechenbar davon auf ausländische Dividenden aus Ländern ohne Amtshilfe anrechenbar		0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
	KESt auf Ausschüttungen ausl. Subfonds KESt auf Einkünfte aus Kapitalvermögen gem. § 27 Abs. 3 und 4 sowie § 27b Abs. 3 EStG	9) 10)12)	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000	0,0000 0,0000
12.9	1998 Auf bereits ausgezahlte, nicht gemeldete Ausschüttungen abgezogene KESt	,,,	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Gutschriften sowie rückerstattete ausländische QuSt aus Vorjahren, die in Vorjahren als anrechenbar dargestellt wurden		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	KESt auf laufende Einkünfte aus Kryptowährungen		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
15. 15.1 16.	Angaben für beschränkt steuerpflichtige Anteilsinhaber KESt auf Zinsen gemäß § 98 Z.5 lit.e EStG 1988 (für beschränkt steuerpflichtige Anleger) Kennzahlen für die Einkommensteuererklärung		0,0000					
16.1	Ausschüttungen 27,5% (Kennzahlen 897 oder 898) Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000				
16.2	Ausschützungsgleiche Erträge 27,5% (Kennzahlen 936 oder 937) inkl. hochgerechneter erstatteter ausländischer QuSt. Achtung: allfällige AIF-Einkünfte sind gesondert zu erklären		0,0000	0,0000				
16.3	Anzurechnende ausländische (Quellen)Steuer auf Einkünfte, die dem besonderen Steuersatz von 27,5% unterliegen (Kennzahl 984 oder 998)		0,0000	0,0000				
16.4	Die Anschaffungskosten des Fondsanteils sind zu korrigieren um		-0,0653	-0,0653				
17.	Aufschlüsselung der Position 8.1., 8.2., 8.3. je Land							
	Zu Punkt 8.1.1 anrechenbare ausländische Steuern aus Aktien Zu Punkt 8.1.2 anrechenbare ausländische Steuern aus Anleihen							
	Zu Punkt 8.1.3 anrechenbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.4	Zu Punkt 8.2.1 rückerstattbare ausländische Steuern aus Aktien		0.0040	0.0040	0.0040	0.0040	0.0040	0.0040
	Kanada Schweiz		0,0019 0,0017	0,0019 0,0017	0,0019 0,0017	0,0019 0,0017	0,0019 0,0017	0,0019 0,0017
	Deutschland		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0043	0,0043
	Dänemark Spanien		0,0001 0,0001	0,0001 0,0001	0,0001 0,0001	0,0001 0,0001	0,0003 0,0005	0,0003 0,0005
	Finnland		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0005	0,0005
	Frankreich		0,0011	0,0011	0,0011	0,0011	0,0032	0,0032
	Irland Italien		0,0003 0,0006	0,0003 0,0006	0,0003 0,0006	0,0003 0,0006	0,0007 0,0014	0,0007 0,0014
	Japan		0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014	0,0014
	Luxemburg		0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000	0,0000
	Niederlande Norwegen		0,0000 0,0005	0,0000 0,0005	0,0000 0,0005	0,0000 0,0005	0,0009 0,0005	0,0009 0,0005
1	Schweden		0,0015	0,0015	0,0015	0,0015	0,0023	0,0023
	USA exkl. REITs Dividenden - Länder aggregiert ohne Amtshilfe, hie		0,0193 0,0001	0,0193 0,0001	0,0193 0,0001	0,0193 0,0001	0,0193 0,0001	0,0193 0,0001
17.5	Zu Punkt 8.2.2 rückerstattbare ausländische Steuern aus Anleihen		0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001	0,0001
17.6	Zu Punkt 8.2.3 rückerstattbare ausländische Steuern aus ausländischer Subfonds							
17.7	Zu Punkt 8.3 weder anrechen- noch rückerstattbare Quellensteuern							

- Privatanleger können gemäß § 240 Abs 3 BAO bei ihrem zuständigen Finanzamt einen Antrag auf Rückerstattung der KESt stellen oder diese im Wege der Veranlagung zur ESt geltend machen. Bei betrieblichen Anlegern erfolgt die Steuerfreistellung und die damit verbundene Anrechnung der KESt auf die ESVKSt im Wege der Veranlagung.
 Gewinnanteile aus Beteiligungen an EU-Körperschaften, Norwegen sowie aus Beteiligungen an ausländischen Körperschaften, die mit einer inländischen unter § 7 Abs 3 fallenden Körperschaft vergleichbar sind und mit deren Ansässigkeitsstaaten eine umfassende Amtshilfe besteht, sind für juristische Personen und Privatstiftungen gemäß § 10 Abs 1 Z 5 und 6 KStg idF AÄG 2011 von der Körperschaftsteuer befreit.
 Der gemäß DBA fiktiv anrechenbare Betrag (matching credit) kann nur im Wege der Veranlagung geltend gemacht werden.
 für Privatanleger und betriebliche Anleger/natürliche Personen grundsätzlich nicht von Relevanz, da die ausländischen Dividenden mit dem KESt-Abzug endbesteuert sind. Im Einzelfall (bei direkter Inanspruchnahme des DBA) können die Beträge im Wege der Veranlagung angerechnet und die KESt rückerstattet werden.

- Die Anrechnung darf nicht höher sein als die österreichische Einkommen/Körperschaftsteuer, die auf die entsprechenden Kapitaleinkünfte anteilsmäßig entfällt, wobei auch Einkunftsquellen außerhalb dieses Fonds zu berücksichtigen sind.
- Einbehaltene Steuern sind nur für jene Anteilsinhaber anrechenbar/rückerstattbar, die am Abschlussstichtag Zertifikate halten.

 Die entsprechenden Doppelbesteuerungsabkommen sehen auf Antrag die Rückerstattung der im jeweiligen Quellenstaat erhobenen Abzugsteuern, soweit sie nicht angerechnet werden können, vor. Die Rückerstattungsanträge sind durch den jeweiligen Anteilsinhaber zu stellen. Die erforderlichen Formulare sind auf der Homepage des Bundesministeriums für Finanzen (https://www.bmf.gv.at) erhältlich.



- Bei Privatanlegern und betrieblichen Anlegern/natürliche Personen sind die Beteiligungserträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden. Entfällt für betriebliche Anleger bei Vorliegen einer KESt-Befreiungserklärung gemäß § 94 Z 5 EStG 1988. Falls keine vorliegt, ist die KESt, sofern sie nicht zur Endbesteuerung führt, auf 8)
- 9)
- die ESt/KSt anrechenbar.

 Bei Privatanlegern sind die Erträge mit dem KESt Abzug endbesteuert. Bei betrieblichen Anlegern/natürliche Personen gilt die Endbesteuerung nur hinsichtlich der KESt pflichtigen Erträge (ohne Substanzgewinne gemäß § 27 Abs 3 und 4 EStG>). Im Einzelfall (wenn die Einkommensteuer geringer ist als die KESt) können die Beträge im Wege der Veranlagung versteuert und die KESt (teilweise) angerechnet bzw. rückerstattet werden. 10)
- 11) Bei Privatstiftungen unterliegen diese Beträge der Besteuerung (einschließlich jenes optionalen Zinsenteiles, hinsichtlich dessen die Stiftung mangels gesetzlicher Grundlage nicht zum KESt-Abzug optieren kann).
- 13) 14)
- KESt-Abzug optieren kann).
 Eine bei natürlichen Personen im Betriebsvermögen einbehaltene KESt auf Substanzgewinne ist auf die ESt anrechenbar.
 Für bilanzierende Steuerpflichtige ist eine entsprechende Abwertung des Bilanzansatzes zu beachten.
 Für Zwecke der Vermeidung einer Doppelbesteuerung erhöhen AG-Erträge die Anschaffungskosten, Ausschüttungen reduzieren die Anschaffungskosten des Fondsanteils. Die AK-Korrekturwerte werden bei Kundendepots, die der KESt unterliegen, vom depolführenden Kreditinstitut berücksichtigt.
 Der talsächliche maximale Anrechnungsbetrag pro Anteil wird abweichend von den hier angegebenen Werten wie folgt ermittelt: Gesamtsumme der anrechenbaren Steuern (Betrag unter 8.1.1. bis 8.1.6 multipliziert mit der Anzahl der Anteile zum Ende des Fondsgeschäftsjahres) geteilt durch die Anzahl der Anteile im Meldezeitpunkt.
 für juristische Personen und Stiftungen: Soweit in den Vorjahren eine Anrechnung der QuSt erfolgt ist, ist die QuSt mit dem jeweiligen KöSt-Satz im Zuflusszeitpunkt hochzurechnen.
- 15)
- 16)

